



# Beschleunigter Netzausbau: Was kann der Gesetzgeber (noch) tun?

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Olaf Reidt,  
Bonn, 23. September 2022

REDEKER | SELLNER | DAHS

# Beschleunigungsgesetzgebung

- Das NABEG stammt vom **08.07.2011**; es wurde seither **10 mal geändert**, dabei häufig auch mit dem Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung
- Hinzu kommen die Änderungen insbesondere im EnWG, auf die für die Planfeststellung in § 18 Abs. 5 NABEG verwiesen wird.

# Unterschiedliche Gründe für eine längere Verfahrensdauer

- Komplexität von Vorhaben
- Veränderung von Vorhaben
- teilweise fehlende personelle Ausstattung und Qualifizierung bei Behörden und Vorhabenträgern
- fehlende Ablaufroutinen
- Ängstlichkeit
- Gesetzesänderungen und (häufig auch im Sinne der Beschleunigung wohlgemeinter) Aktionismus

- **Öffentlichkeitsbeteiligung**
  - Von der Erarbeitung des Szenariorahmens bis zur Planfeststellung erfolgt eine 7-fache Öffentlichkeitsbeteiligung
  - **Quantität** ist hierbei insbesondere aufgrund der Segmentierung nicht automatisch mit **Qualität** und guter Öffentlichkeitsbeteiligung gleichzusetzen

# Verfahrensrecht

- (Fakultativer) Wegfall von **Antragskonferenzen**

§ 20 Abs. 4 könnte am Ende wie folgt ergänzt werden:

„(...) oder wenn die Durchführung einer Antragskonferenz aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insbesondere aufgrund der bereits vorliegenden Erkenntnisse aus einer vorausgegangenen Bundesfachplanung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens entbehrlich ist.“

- (Fakultativer) Wegfall des Erörterungstermins

§ 22 Abs. 6 wird um folgenden Satz 2 zu **Erörterungsterminen** ergänzt:

„Der Erörterungstermin kann unterbleiben, wenn aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen für die Beurteilung des Vorhabens und die Feststellung des Plans genügen.“

# Lockerung der Bindungswirkung der Bundesfachplanung nach § 15 Abs. 1 NABEG für die nachfolgende Planfeststellung

- Nach der derzeitigen Konstruktion ist eine Planfeststellung nur innerhalb des Trassenkorridors möglich, gleichwohl müssen jedoch im Planfeststellungsverfahren wohl auch **mögliche Alternativen außerhalb des Korridors** geprüft werden, ggf. mit der Vorgabe, dass die Bundesfachplanungsentscheidung nachträglich geändert werden muss; ein Verzicht nach § 15a NABEG scheidet in diesen Fällen regelmäßig aus, die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG sind jedenfalls mit Unsicherheiten und entsprechenden verfahrensrechtlichen Risiken verbunden
- Folge ist ein entsprechender **Zeitverlust bei einer nachträglich notwendigen Änderung** der Bundesfachplanung

# Lockerung der Bindungswirkung der Bundesfachplanung nach § 15 Abs. 1 NABEG für die nachfolgende Planfeststellung

In § 15 könnte folgender Absatz 1a eingefügt werden:

„Von dem durch der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridor oder der durch die Bundesfachplanung bestimmten Trasse kann unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 Nummer 1 auch ohne Durchführung eines vereinfachten Änderungsverfahrens im Planfeststellungsverfahren geringfügig abgewichen werden, wenn

1. die Abweichung der Umgehung von Raumwiderständen dient, die in der Bundesfachplanung nach Art oder Umfang unberücksichtigt geblieben sind,
2. zumutbare Alternativen innerhalb des Trassenkorridors nicht bestehen

und 3. die Durchführung des Änderungsverfahrens nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich ist.“

# Lockerung der Bindungswirkung der Bundesfachplanung nach § 15 Abs. 1 NABEG für die nachfolgende Planfeststellung

- **Gerichtliche Kontrolle**
- Mängel der Bundesfachplanung können auf die Planfeststellung und deren Rechtmäßigkeit durchschlagen; eine frühzeitige Absicherung ist insofern mangels Anfechtungsmöglichkeit der Bundesfachplanungsentscheidung nicht möglich.
- Es empfiehlt sich eine Regelung zur Unbeachtlichkeit von **Mängel der Bundesfachplanungsentscheidung** für die Planfeststellung, sofern diese im übrigen materiell rechtmäßig ist und insbesondere in Bezug auf mögliche Trassenalternativen auf einer vertretbaren Abwägungsentscheidung beruht

§ 15 Abs. 3 könnte um folgenden Satz 4 ergänzt werden:

„Die Unwirksamkeit der Bundesfachplanung ist für die Zulassungsentscheidung über die Ausbaumaßnahme nach § 24 unbeachtlich, wenn diese im Übrigen den für sie geltenden rechtlichen Anforderungen genügt.“

# Datenaktualität und Alternativenprüfung

Häufiges Problem ist, dass im Gerichtsverfahren der Vorwurf erhoben wird, die der Planfeststellung zu Grunde gelegten Daten seien nicht hinreichend aktuell.

- Stärkung der Möglichkeiten zur Verwendung von **Bestandsdaten, Potentialanalysen** u.ä.
- Einführung einer **Vermutungsregelung für die Vollständigkeit und ausreichend Aktualität** der zugrunde gelegten Daten
- Vereinfachung der Alternativenprüfung

# Datenaktualität und Alternativenprüfung

§ 21 NABEG könnte um folgende Absätze 6 – 8 ergänzt werden:

„(6) Erhebungen, Kartierungen und sonstige Untersuchungen sind nur dann für die Erstellung der Unterlagen nach Absatz 1 erforderlich, wenn nicht auf bereits vorhandene Untersuchungen und die entsprechenden Daten zurückgegriffen werden kann. Das Alter dieser Daten ist unerheblich, solange sie nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde noch hinreichend aussagekräftig für die Feststellung des Plans sind. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde oder des Vorhabenträgers haben die zuständigen Behörden unverzüglich und umfassend zu den bei ihnen vorhandenen Daten, die für das Vorhaben von Bedeutung sein können, zu informieren und die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen.“

# Datenaktualität und Alternativenprüfung

„(7) Anstelle von umweltfachlichen Erhebungen, Kartierungen und sonstigen Untersuchungen können für die Unterlagen nach Absatz 1 auch geeignete Hilfsmittel wie etwa Potentialanalysen, Analogieschlüsse oder Wahrunterstellungen genutzt werden. Sie dürfen von der Planfeststellungsbehörde nur zurückgewiesen werden, wenn sie für die Feststellung des Plans ungeeignet sind.“

# Datenaktualität und Alternativenprüfung

„(8) Alternativenprüfungen sind nur dann und in dem Umfang erforderlich, in dem eine Alternative bei prognostischer Betrachtung eindeutig vorzugswürdig sein kann; in den Unterlagen nach Absatz 1 genügt es, die Abschichtung nicht weiter verfolgter Alternativen nachvollziehbar zu dokumentieren. Trassenalternativen, die erst nach Ablauf der Frist gemäß § 22 Absatz 5 vorgebracht werden, sind nur dann vertieft zu prüfen, wenn sie bei prognostischer Betrachtung auf der Basis der durch den Einwender vorgebrachten Informationen eindeutig vorzugswürdig sein können.“

# Datenaktualität und Alternativenprüfung

§ 24 könnte um folgenden Absatz 5 ergänzt werden:

„Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die nach § 21 Absatz 3 ausgelegten Unterlagen für die Feststellung des Plans hinreichend vollständig und aktuell sind. Dies gilt dann nicht, wenn in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange oder der Beteiligung der Öffentlichkeit dagegen qualifizierte Bedenken geltend gemacht werden, die geltend gemachten Bedenken nicht offensichtlich ohne Bedeutung für die Feststellung des Plans sind und den Bedenken nicht mit Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss oder einem Entscheidungsvorbehalt hinreichend Rechnung getragen werden kann.“

# Neuregelung zum Naturschutz in Anlehnung an § 6 des LNG-Beschleunigungsgesetzes

Zum Naturschutz könnte noch folgende Neuregelung in Anlehnung an § 6 LNG-Beschleunigungsgesetz aufgenommen werden:

„Abweichend von § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zu zwei Jahre nach Feststellung des Plans erfolgen; hierfür hat der Vorhabenträger die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nachträglich zu machen. § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist innerhalb von drei Jahren nach der Festsetzung zu beginnen. Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend für sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie sonstige Kompensationsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und den Naturschutzgesetzen der Länder mit Ausnahme von erforderlichen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5, § 44 Absatz 5 Satz 2 und § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Sie gelten auch entsprechend für Ersatz- und Wiederaufforstungsmaßnahmen sowie vergleichbare Maßnahmen nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder. Die nachträgliche Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Satz 1, Satz 4 und Satz 5 lässt die Fristen zur Erhebung und Begründung von Rechtsbehelfen gegen den Planfeststellungsbeschluss unberührt.“

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihre Ansprechpartner

Prof. Dr. Olaf Reidt

Leipziger Platz 3, 10117 Berlin

Tel +49 30 885665-183

reidt@redeker.de



Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

[www.redeker.de](http://www.redeker.de)

REDEKER | SELLNER | DAHS

## Berlin

Leipziger Platz 3  
10117 Berlin  
Tel +49 30 885665-0  
Fax +49 30 885665-99  
berlin@redeker.de

## Bonn

Willy-Brandt-Allee 11  
53113 Bonn  
Tel +49 228 72625-0  
Fax +49 228 72625-99  
bonn@redeker.de

## Brüssel

172, Av. de Cortenberg  
1000 Brüssel  
Tel +32 2 74003-20  
Fax +32 2 74003-29  
bruessel@redeker.de

## Leipzig

Stentzlers Hof  
Petersstraße 39-41  
04109 Leipzig  
Tel +49 341 21378-0  
Fax +49 341 21378-30  
leipzig@redeker.de

## London

4 More London Riverside  
London SE1 2AU  
Tel +44 20 740486 41  
Fax +44 20 743003 06  
london@redeker.de

## München

Maffeistraße 4  
80333 München  
Tel +49 89 2420678-0  
Fax +49 89 2420678-69  
muenchen@redeker.de

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

[www.redeker.de](http://www.redeker.de)

**REDEKER** | SELLNER | DAHS